

Allgemeine Geschäftsbedingungen

zur Regelung der Handelsbeziehungen zwischen den Vertragsparteien, der Firma **LUFBERG s r.o.**, ID Nr. 28779690 mit Sitz Pernerova 780, CZ – 565 01 Choceň, eingetragen im Handelsregister des Bezirksgerichts in Hradec Králové, Abteilung C, Eintrag Nr. 26884 als Auftragnehmer und ihren Kunden als Auftraggeber.

I. Vertragsschluss, dessen Form und Inhalt

1. Die Vertragsparteien erklären, dass sie im Rahmen ihrer unternehmerischen Tätigkeit handeln.
2. Die Vertragsparteien haben ausdrücklich vereinbart, dass **der Kaufvertrag zwischen den beiden erst nach der schriftlichen Auftragsbestätigung der Bestellung des Auftraggebers durch den Auftragnehmer entsteht**. Die Schriftform wird auch durch Anwendung der Korrespondenz per E-Mail-Adresse des Auftragnehmers objednavky@lufberg.eu oder info@lufberg.eu eingehalten.
3. Änderungen oder Ergänzungen des geschlossenen Kaufvertrags sowie sämtliche Mitteilungen oder sonstige einseitigen gesetzlichen Handlungen, die von einer Vertragspartei in Zusammenhang mit dem Kaufvertrag getätigt werden (beispielsweise der Vertragsrücktritt) bedürfen unter der Sanktion der Ungültigkeit der Schriftform, auch die Korrespondenz per E-Mail des Auftragnehmers objednavky@lufberg.eu oder info@lufberg.eu wird als solche anerkannt. Die Schriftform als Bedingung der Gültigkeit und Verbindlichkeit einer rechtlichen Handlung bezieht sich auch auf jedwede Handlung, die zum Vertragsschluss mittels Handels- oder sonstiger Vertreter des Auftragnehmers führt.
4. Sämtliche rechtlichen Beziehungen zwischen den Vertragsparteien werden auf der Grundlage dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers geregelt und die Anwendung allfälliger Geschäftsbedingungen des Auftraggebers wird ausgeschlossen, sofern der Auftraggeber damit nicht spätestens innerhalb von 2 Werktagen nach Austausch der Willensäußerung sein Nichteinverständnis kundtut. In einem solchen Fall gilt der Kaufvertrag als nicht geschlossen.
5. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers sind im aktuellen Wortlaut auf der Website des Auftragnehmers www.lufberg.eu verfügbar und werden desweiteren dem Auftraggeber oder dem Interessenten bezüglich der Schließung eines Kaufvertrags als Reaktion auf den ersten Kontakt des Auftraggebers mit dem Auftragnehmer, der insbesondere den Entwurf zur Schließung eines Kaufvertrags (einer Bestellung) darstellt, zugesandt oder vorgelegt.
6. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen bilden den Inhalt sämtlicher zwischen den Vertragsparteien geschlossenen Kaufverträge. Bestandteil des Kaufvertrags sind auch die zwischen den Parteien üblichen Handelsbräuche, sofern diese nicht in Widerspruch zu dem Inhalt des Kaufvertrags oder dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen stehen.
7. Der Auftraggeber bestätigt mit der Schließung des Kaufvertrags sein Einverständnis mit diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen und stimmt auch der Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen der "Lufberg Datenschutzrichtlinie" zu - siehe www.lufberg.eu
8. Sämtliche Angebote des Auftragnehmers sind grundsätzlich unverbindlich, sofern der Auftragnehmer diese nicht ausdrücklich als verbindlich deklariert. Die den Angeboten beiliegenden Unterlagen dienen lediglich als Information für den Auftraggeber und müssen nach Aufforderung des Auftragnehmers zurück gegeben werden.
9. Mündliche oder schriftliche Vereinbarungen, die von beiden Parteien vor Schließung des Kaufvertrags getätigt wurden und das Geschäft laut später geschlossenem Kaufvertrag zwischen beiden Vertragsparteien betreffen, werden ungültig, sofern sie nicht in den Kaufvertrag mit einbezogen wurden oder sofern sie nicht in Einklang mit diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen stehen.
10. Verbindlich sind technische Angaben, Informationen bezüglich der Eigenschaften der Ware und weitere Charakteristiken der Ware, die zum Inhalt des Kaufvertrags erklärt wurden. Sie haben somit Vorrang vor den im Informations- und Reklamematerial angegebenen Informationen.

II. Wesentliche Verletzung des Kaufvertrags durch den Auftraggeber und das Recht des Auftragnehmers auf Rücktritt vom Kaufvertrag

11. Sofern der Auftraggeber den Kaufvertrag auf wesentliche Art und Weise verletzt, kann der Auftragnehmer vom Kaufvertrag zurücktreten.
12. Eine wesentliche Verletzung der Verpflichtungen seitens des Auftraggebers stellt die Verletzung seiner gesetzlich und vertraglich festgelegten Verpflichtungen dar, und zwar insbesondere die Verletzung seiner Verpflichtung, dem Auftragnehmer sämtliche Forderungen ordnungsgemäß und rechtzeitig (Punkt 33) zu bezahlen, desweiteren die Verletzung der Verpflichtung, dem Auftragnehmer sämtliche notwendige Kooperation zur Lieferung der Ware laut Kaufvertrag und zur Einhaltung der vertraglich und gesetzlich festgelegten Verpflichtungen durch den Auftragnehmer (Punkt 36) zu leisten, sowie die Verletzung der Verpflichtung des Auftraggebers beim Warenexport ins Ausland (Artikel VIII).
13. Durch den Rücktritt vom Kaufvertrag wird die Bindung von Anfang an gelöst. Sofern der Auftraggeber teilweise erfüllt hat, kann der Auftragnehmer vom Kaufvertrag hinsichtlich des nicht erfüllten Rests der Lieferung zurücktreten. Sofern jedoch eine Teilerfüllung für den Auftragnehmer nicht sinnvoll ist, kann der Auftragnehmer vom Kaufvertrag hinsichtlich der gesamten Erfüllung zurücktreten.
14. Der Rücktritt vom Kaufvertrag beeinflusst weder das Anrecht auf Begleichung von Vertragsstrafen oder Verzugszinsen, noch das Anrecht auf Schadensersatz für durch die Verletzung der Vertragsverpflichtungen entstandenen Schäden.
15. Im Fall eines Rücktritts vom Kaufvertrag ist der Auftragnehmer berechtigt, die Ware, die Gegenstand des Kaufvertrags war, an einen anderen zu verkaufen.
16. Im Fall, dass das Verhalten des Auftraggebers zweifelsohne zeigt, dass er den Vertrag auf wesentliche Art und Weise verletzt, und er gibt nach Aufforderung des Auftragnehmers keine adäquate Sicherheit, ist der Auftragnehmer berechtigt, vom Kaufvertrag zurückzutreten.
17. Im Fall, dass der Auftraggeber seine Verpflichtungen aufgrund des Kaufvertrags nicht erfüllt und den Vertrag auf wesentliche Art und Weise verletzt (insbesondere bei Nichtbezahlung der Forderungen aufgrund des Kaufvertrags), ist der Auftragnehmer berechtigt, die Lieferungen aufgrund sonstiger geschlossener Kaufverträge einzustellen, ohne dass er somit in Verzug mit der Erfüllung seiner Verpflichtungen kommt. Der Auftragnehmer ist in diesem Fall berechtigt, Vorkasse für den gesamten Kaufpreis zu verlangen. Sollte der Auftraggeber seinen Verpflichtungen auch in der festgelegten Nachfrist nicht nachkommen, ist der Auftragnehmer berechtigt, von sämtlichen, zwischen den Vertragsparteien geschlossenen Kaufverträgen, aufgrund welcher der Auftraggeber noch nicht oder nur teilweise erfüllt hat, zurückzutreten.

III. Kaufpreis für die Ware, Kosten für Verpackung und Transport

18. Eine Preisvereinbarung wird als grundsätzliche Bedingung erachtet, ohne die (oder zumindest ohne Vereinbarung zur Preisgestaltung) kein Kaufvertrag entsteht.
19. Sämtliche Kaufpreise der Ware gelten zum Tag der Warenübernahme durch den Auftraggeber („Ab Werk“, „Ex Works“) und, beinhalten Verpackung, Aufladen auf das Transportmittel, Transportkosten und Versicherung nicht, sofern dies nicht ausdrücklich anderweitig festgelegt ist. Zu den Kaufpreisen wird die Mehrwertsteuer in der gesetzlich festgelegten, aktuell gültigen Höhe hinzugerechnet.

20. Vom Auftraggeber eingegangene Zahlungen werden in der Reihenfolge seiner ältesten fälligen Forderung verbucht, und zwar zunächst für die Sicherung einer solchen Forderung, und danach für ihr Zubehör.

21. Sofern nach Schließung des Kaufvertrags vom Auftraggeber eine Mengenerhöhung der bereits bestellten Ware gefordert wird, ist der Auftragnehmer nicht verpflichtet, dieser Anforderung des Auftraggebers zu entsprechen. Sofern er ihm jedoch entgegenkommt, ist er berechtigt, die Ware zu liefern und für die erhöhte Menge der Ware den am Tag der Warenübernahme gültigen Kaufpreis der Ware laut aktueller Preisliste des Auftragnehmers zu verlangen.

22. Kosten für Verpackungsmaterial und Verpacken der Ware gehen zu Lasten des Auftraggebers, sofern nicht anderweitig festgelegt, und der Kaufpreis für die Ware wird um diesen Betrag erhöht. Verwendete Verpackungen und Fixiermaterialien werden nur im Falle, dass dies ausdrücklich vereinbart wurde, an den Auftragnehmer zurück gegeben.

23. Den Transport der Ware organisiert der Auftraggeber auf eigene Kosten selbst, sofern nicht anderweitig festgelegt. Im Fall eines Warenkaufs für einen Kaufpreis, der CZK 3000,- ohne MWSt. übersteigt, organisiert der Auftragnehmer den Warentransport zum Auftraggeber im Rahmen der Tschechischen Republik auf seine Kosten, sofern nicht anderweitig festgelegt. Den Warentransport ins Ausland organisiert und zahlt immer der Auftraggeber, sofern nicht anderweitig festgelegt.

24. Sofern der Auftraggeber die Verwendung einer bestimmten Verpackung und/oder eine bestimmte Art des Verpackens der Ware verlangt, muss er diese dem Auftragnehmer rechtzeitig bereitstellen. Sofern vereinbart wurde, dass der Auftragnehmer eine entsprechende Verpackung oder ein entsprechendes Verpacken organisiert, erhöht sich der Kaufpreis der Ware um die so entstandenen Kosten. Im Fall, dass für diese Zwecke Transportgegenstände (beispielsweise Boxen) verwendet werden, die sich im Eigentum des Auftragnehmers befinden, verpflichtet sich der Auftraggeber, diese dem Auftragnehmer zurückzusenden, und zwar auf keinen Fall in einem schlechteren Zustand, spätestens innerhalb von vier Wochen nach Warenannahme. Die Kosten für die Rücksendung der Transportgegenstände trägt der Auftraggeber.

IV. Zahlungsbedingungen und Rücktrittsrecht des Auftragnehmers

25. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, dem Auftraggeber zur Begleichung des Kaufpreises eine Rechnung auszustellen, die mindestens folgende Angaben enthalten wird:

- a) Bezeichnung der Rechnung und ihre Nummer
- b) Bezeichnung und Sitz des Auftragnehmers und Auftraggebers
- c) Nummer der Bestellung (des Kaufvertrags), aufgrund welcher geliefert wurde und Nummer des Lieferscheins
- d) Bezeichnung von Ware oder Dienstleistung und Datum deren der Lieferung
- e) vollständige Bezeichnung der Bank und Nummer des Kontos, auf das einzuzahlen ist
- f) Kaufpreis für eine Mengeneinheit oder ein anders festgelegter Kaufpreis einschließlich weiterer Positionen (beispielsweise Verpackung)
- g) Tag des Rechnungsversands und ihre Fälligkeitsfrist
- h) gesamter berechneter Betrag
- i) Steuer
- j) Datum der Steuererfassung

26. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, die Zahlung des vereinbarten Kaufpreises nur aufgrund von Mängeln im Inhalt oder in der Form der Rechnung zu verweigern. Der Auftraggeber ist verpflichtet, ohne unnötige Verzögerung nach Feststellung dieses Mangels den Auftragnehmer darüber zu informieren; dieser führt unverzüglich die notwendige Korrektur der Rechnung durch.

27. Die Fälligkeitsfrist des Kaufpreises beträgt 14 Tagen nach Rechnungsstellung.

28. Die Rechnung wird gemeinsam mit der Ware oder an das Datenpostfach des Auftraggebers oder nach Vereinbarung mit dem Auftraggeber an seine E-Mail-Adresse zugestellt, andernfalls per Post an den im Handelsregister oder in einem anderen Register oder öffentlichen Verzeichnis geführten Sitz des Auftraggebers.

29. Die Zahlung gilt in dem Moment als getätigt, in dem sie auf das Konto der zweiten Vertragspartei gutgeschrieben wird, oder in dem die Annahme der Zahlung durch den Empfänger bestätigt wird, sofern diese auf andere Art und Weise als bargeldlos getätigt wird. Zahlungen per Scheck oder Wechsel gelten erst nach deren Auszahlung als erfüllt.

30. Der Auftragnehmer ist berechtigt, bei nicht existierendem vorangegangenen ausdrücklichem Einverständnis, die Zahlungsart per Wechsel, Scheck oder einem anderen Gutschein abzulehnen.

31. Kosten für etwaige Abzinsungen und Inkasso gehen zu Lasten des Auftraggebers, sofern nicht in der Auftragsbestätigung anderweitig festgelegt ist.

32. Der Auftragnehmer ist berechtigt, nach Schließung des Kaufvertrags per Vorkasse die Bezahlung von bis zu 100% des vereinbarten Preises zu verlangen. Sofern die Teilzahlung durch den Auftraggeber nicht rechtzeitig erfolgt, ist der Auftragnehmer berechtigt, vom Kaufvertrag zurückzutreten.

33. Der Auftraggeber verpflichtet sich, sämtliche seiner Forderungen dem Auftragnehmer gegenüber ordnungsgemäß und rechtzeitig zu bezahlen.

34. Zur Verrechnung zwischen den Vertragsparteien sind nur Forderungen geeignet, die vor Gericht geltend gemacht werden können. Eine unsichere oder unbestimmte Forderung kann nicht verrechnet werden.

35. Im Fall einer Reklamation muss der Auftraggeber den Teil des Kaufpreises, adäquat entsprechend seinem Recht auf Preisnachlass, bis zur Beseitigung des Mangels nicht bezahlen. Dieser Teil des Kaufpreises wird erst nach Beendigung des Reklamationsverfahrens und je nach dessen Ergebnis fixiert.

V. Lieferung der Ware, Rücktrittsrecht im Fall eines Lieferverzugs und Warenabnahmeverzugs

36. Der Auftraggeber ist verpflichtet, dem Auftragnehmer sämtliche notwendige Kooperation zur Lieferung der Ware laut Kaufvertrag und zur Einhaltung der vertraglich und gesetzlich festgelegten Verpflichtungen zu leisten.

37. Teillieferungen der bestellten Ware aufgrund eines Kaufvertrags sind zulässig, sofern nicht ausdrücklich anderweitig vereinbart wurde.

38. Erfüllungsort ist der Sitz des Auftragnehmers.

39. Der Auftragnehmer erfüllt seine Verpflichtung der Warenübergabe an den Auftraggeber, sofern er ihm ermöglicht, mit dem Gegenstand am Erfüllungsort zu manipulieren. Sofern der Auftragnehmer dem Auftraggeber keinen früheren Termin mitteilt, gilt, dass die Ware am letzten Tag der vereinbarten Lieferfrist am Erfüllungsort zur Übernahme durch den Auftraggeber vorbereitet ist. Der Auftragnehmer ist nicht verpflichtet, den Auftraggeber speziell zu informieren.

40. Sofern der Auftragnehmer laut Kaufvertrag die Ware versenden soll, übergibt er die Ware an den Auftraggeber durch die Übergabe an den ersten Spediteur zum Transport für den Auftraggeber. Bei Versand treten die Wirksamkeiten der Warenübergabe an den Auftraggeber durch die Übergabe an den Spediteur ein. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Ware ersichtlich und ausreichend als Sendung für den Auftraggeber laut Angaben auf der Bestellung zu kennzeichnen.

41. Sofern der Auftraggeber mit der Warenabnahme in Verzug ist, ist der Auftragnehmer nur berechtigt, nach ergebnislosem Ablauf einer von ihm festgelegten adäquaten Nachfrist (minimal jedoch vierzehntägig) vom Kaufvertrag zurückzutreten.

42. Sofern der Auftragnehmer mit einer Warenübergabe in Verzug, der länger als ein Monat dauert, gerät, ist der Auftraggeber nur berechtigt, nach ergebnislosem Ablauf der von ihm festgelegten adäquaten Nachfrist (minimal jedoch vierzehntägig) vom Vertrag zurückzutreten.

43. Der Auftragnehmer befindet sich nicht in Lieferverzug mit der Lieferung der Ware, sofern er die vereinbarte Lieferfrist aufgrund objektiver Gründe in Form von außergewöhnlichen unvorhersehbaren Hindernissen, die unabhängig von seinem Willen entstanden sind, nicht einhalten kann, insbesondere aus Mangel an Energie oder Rohstoffen, Streiks, Sperrung, behördlichen Maßnahmen oder Verspätung oder Sperrung von Sublieferungen. Zur Mitteilungspflicht des Hindernisses für eine rechtzeitige Lieferung der Ware verpflichtet sich der Auftragnehmer umgehend, sobald er von diesem erfährt oder dieses feststellt, und er teilt dem Auftraggeber den voraussichtlichen Liefertermin mit. Sofern die Hindernisse länger als ein Monat dauern oder dauern sollen, ist die Vertragspartei berechtigt, vom Kaufvertrag zurückzutreten.

44. Allfällige Anforderungen des Auftraggebers bezüglich einer Änderung des Kaufvertrags zum Zeitpunkt vor der Warenübergabe, sofern diese vom Auftragnehmer akzeptiert werden, verlängern die vereinbarte Lieferzeit adäquat. Sofern die Anforderungen des Auftraggebers bezüglich einer Änderung der Qualität der Ware vor ihrer Übergabe vom Auftragnehmer akzeptiert werden, ist der Auftragnehmer berechtigt, den vereinbarten Preis dementsprechend zu korrigieren. Sämtliche Folgen der Änderungen in der Lieferung aufgrund von Anforderungen des Auftraggebers gehen zu seinen Lasten.

VI. Eigentumsvorbehalt

45. Der Auftragnehmer behält sich für die verkaufte Ware das Eigentumsrecht vor. Es verhält sich also so, dass der Auftraggeber erst nach vollständiger Bezahlung des gesamten Kaufpreises Eigentümer der Ware wird.

46. Sofern die gelieferte Ware mit anderen Gegenständen gemischt oder verbunden ist, übergibt der Auftraggeber dem Auftragnehmer kostenfrei durch Schließung des Kaufvertrags sein Recht auf Herausgabe der Ware, das Eigentums- bzw. Teilhaberrecht auf den gemischten oder neuen Gegenstand und bewahrt mit ordnungsgemäßer Geschäftssorgfalt für ihn den gemischten oder neuen Gegenstand auf.

47. Der Auftraggeber darf die Ware mit Eigentumsvorbehalt nur in einer ordnungsgemäßen Handelsbeziehung weiter verkaufen. Zu anderweitigem Verfügen als zum Verkauf dieser Ware (insbesondere zu deren Verpfändung oder zur Bürgschaft mit dieser Ware dritten Parteien gegenüber) ist der Auftraggeber nicht berechtigt.

48. Bei Verkauf der Ware unter dem Eigentumsvorbehalt an dritte Parteien ist der Auftraggeber verpflichtet, sich ihnen gegenüber das Eigentumsrecht vorzubehalten. Sämtliche Forderungen, die ihm aus dem weiteren Verkauf oder aus einem anderen rechtlichen Grund zustehen, gibt er im Voraus kostenfrei an den Auftragnehmer zu deren Absicherung weiter, und er ist verpflichtet, seine Schuldner darüber zu informieren. Der Auftraggeber ist bevollmächtigt, die abgetretenen Forderungen einzukassieren.

49. Sofern die Verpflichtungen des Auftraggebers fällig sind, ist der Auftraggeber verpflichtet, die einkassierten Beträge gesondert abzulegen und umgehend an den Auftragnehmer abzuführen. Der Auftraggeber muss dem Auftragnehmer umgehend Eingriffe dritter Parteien an der Ware, die dem Eigentumsvorbehalt unterliegt, oder Eingriffe an abgetretenen Forderungen mitteilen. Eventuelle Kosten bei Einschreiten trägt der Auftraggeber.

50. Bei Nichteinhalten der Zahlungsbedingungen, bei Einreichung eines Antrags zur Einleitung eines Insolvenzverfahrens, bei Einstellung der Zahlungen und bei Liquidation der Firma erlischt das Recht des Auftraggebers, die unter den Eigentumsvorbehalt fallende Ware zu verarbeiten und zu verkaufen und oben angegebene, abgetretene Forderungen einzukassieren. Der Auftragnehmer ist in diesem Fall berechtigt, die Ware in seine Disposition zu nehmen. Sofern der Auftragnehmer so handelt, hat dies die Wirksamkeit eines Vertragsrücktritts nur dann, wenn der Auftragnehmer dies klar und ausdrücklich deklariert.

51. Kosten für Lagerung, Transport und sonstige Kosten, die infolge der Rückführung entstanden sind, gehen zu Lasten des Auftraggebers. Der Auftraggeber ist desweiteren in diesem Fall verpflichtet, auf Aufforderung des Auftragnehmers die oben angegebene vereinbarte Abtretung der Eigentumsrechte und Forderungen an dritte Schuldner anzukündigen und dem Auftragnehmer die notwendigen Informationen zur Geltendmachung seiner Rechte dem Schuldner gegenüber zur Verfügung zu stellen und die notwendigen Unterlagen zu übergeben.

52. Der Auftragnehmer ist berechtigt, sich die zu seinen Gunsten rückgeführte Ware aufgrund des Eigentumsvorbehalts gutzuschreiben, und anstelle des Buchhaltungswerts kann er den am Tag der Rückführung gültigen Preis verbuchen, oder einen Preis, den er bei einer angedachten Nutzung oder einem angedachten Verkauf erreichen könnte, wobei die Kosten für den Verkauf in jedem Fall zu Lasten des Auftraggebers gehen.

VII. Gefahrenübergang bezüglich Beschädigungen

53. Das Risiko einer Beschädigung der Ware geht auf den Auftraggeber schon bei Übernahme der Ware über. Dies gilt auch, sofern der Auftraggeber die Ware nicht übernimmt, auch wenn der Auftragnehmer ihm ermöglichte, über die Ware zu verfügen.

54. Sofern der Auftragnehmer die Ware an den Spediteur am Erfüllungsort übergibt, geht das Risiko einer Beschädigung durch die Übergabe der Ware an den Spediteur an diesem Ort über.

55. Eine Beschädigung an der Ware, die nach dem Gefahrenübergang auf den Auftraggeber bezüglich Beschädigungen an der Ware entstanden ist, hat keinerlei Einfluss auf dessen Verpflichtung, dem Auftragnehmer den gesamten Kaufpreis zu bezahlen.

VIII. Ausfuhr der Ware ins Ausland durch den Auftraggeber

56. Sofern der Auftraggeber vorhat, die Ware ins Ausland (d.h. außerhalb der Tschechischen Republik) auszuführen, ist er verpflichtet, dies dem Auftragnehmer spätestens bei Schließung des Kaufvertrags mitzuteilen.

57. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, die Ware, die Gegenstand des Kaufvertrags ist, ohne vorangegangene schriftliche Vereinbarung mit dem Auftragnehmer auszuführen, und zwar weder separat, noch in Verbindung mit anderen Produkten oder als ihr Bestandteil, und zwar auch nicht mittels dritter Parteien. Die Erfüllung dieser Verpflichtung seitens der Kunden des Auftraggebers muss vom Auftraggeber bezüglich derselben vertraglich abgesichert werden.

58. Der durch die Verletzung der Verpflichtungen laut dieses Artikels entstandene Schaden ist dem Auftragnehmer vom Auftraggeber verpflichtend in vollem Umfang zu erstatten.

IX. Haftung für Mängel an der Ware und Gewährleistung

59. Die Ware, die Gegenstand des Kaufvertrags ist, muss die Eigenschaften laut Anforderungen des Auftraggebers im gültig geschlossenen Kaufvertrag aufweisen, ansonsten laut entsprechender technischer Norm, bzw. Standardeigenschaften bei dem entsprechenden Typ der Ware.

60. Die Vertragsparteien können im Kaufvertrag Abweichungen bezüglich der Standardeigenschaften mit beschränkter und uneingeschränkter Gültigkeit vereinbaren und die Abweichung bezüglich der Standardeigenschaften in die Preisvereinbarung einrechnen.

61. Reklamationen von Menge oder offensichtlichen Mängeln der Ware sind ohne unnötige Verzögerung frühestmöglich nach Gefahrenübergang bezüglich Beschädigungen an der Ware auf den Auftraggeber geltend zu machen. Als Erfüllung dieser Verpflichtung wird erachtet, sofern die Reklamation spätestens fünf Werktagen nach Warenübernahme durch den Auftraggeber geltend gemacht wird.

62. Sofern die mangelhafte Ware eine wesentliche Verletzung des Kaufvertrags darstellt, ist der Auftraggeber verpflichtet, dem Auftragnehmer bei Aufzeigen des Mangels mitzuteilen, ob er eine Mangelbeseitigung durch die Lieferung von neuer Ware oder die Lieferung von fehlender Ware verlangt, oder ob er eine Mangelbeseitigung mittels einer Reparatur der Ware oder einen adäquaten

Preisnachlass auf den Kaufpreis verlangt, oder ob er vom Kaufvertrag zurücktritt. Die getroffene Wahl darf der Auftraggeber ohne Einverständnis des Auftragnehmers nicht ändern.

63. Der Auftragnehmer gibt für die Ware eine Gewährleistungsfrist für die Qualität der Ware, die in den technischen Datenblättern, die der Ware beiliegen, angegeben sind, und zwar über einen Zeitraum von 5 Jahren für Servo-Antriebe vom Typ DA und FS, desweiteren 2 Jahre für Ventile vom Typ BV, ZV und FV, sowie auch für das sonstige, nicht näher spezifizierte Sortiment des Auftragnehmers. Die Gewährleistungsfrist läuft ab dem Tag der Übergabe der Sache an den Auftraggeber oder an dem Tag, der für den Übergabetag gehalten wird.

64. Der Auftraggeber hat kein Recht auf Gewährleistung, sofern:

- a) die Ware in Bereichen verwendet wird, die in den technischen Datenblättern und Montageanleitungen nicht angegeben sind (beispielsweise in Flugzeugen und sämtlichen allen anderen Luftfahrzeugen);
- b) die Ware in Widerspruch mit gesetzlich oder behördlich vorgeschriebenen Vorschriften, Bescheiden der zuständigen staatlichen Organe oder Anweisungen des Auftragnehmers hinsichtlich der Montage, Inbetriebnahme, notwendiger Betriebsbedingungen zur Nutzung der Ware, Anleitungen und Angaben in den technischen Datenblättern und Montageanleitungen verwendet wird
- c) die Ware unter nicht standardmäßigen Bedingungen verwendet werden, insbesondere unter dauerhafter Einwirkung von aggressiven Chemikalien, Gasen oder Flüssigkeiten oder außerhalb der zulässigen Betriebsparameter oder Benutzungsbedingungen;
- d) die Ware falsch montiert oder installiert ist
- e) die Ware in Widerspruch zum maßgebenden Stand der Technik genutzt oder installiert, d.h. in Widerspruch zu den entsprechenden technischen Normen wird
- f) die Ware von nicht fachmännisch geschultem Personal benutzt oder montiert wird.
- g) an der Ware Änderungen oder Korrekturen oder sonstige Eingriffe ohne vorangegangenes schriftliches Einverständnis des Auftragnehmers durchgeführt werden.
- h) die Ware infolge von nicht fachgemäßer Nutzung oder Nutzung zu einem anderen Zweck oder übermäßiger Belastung abgenutzt wird
- ch) die Ware nicht fachgemäß gelagert wird
- i) es sich um Schäden handelt, für die der Auftraggeber oder eine dritte Partei die Verantwortung trägt.

65. Der Auftragnehmer übernimmt weder die Verantwortung für Mängel bei Warenannahme durch den Auftraggeber, noch für Mängel, die während der Gewährleistungsfrist auftreten, die infolge eines nicht standardmäßigen technologischen Verfahrens, das der Auftraggeber vom Auftragnehmer als Nutzungszweck der Ware verlangt hat, aufgetreten sind, auch wenn der Auftragnehmer den Auftraggeber in diesem Zusammenhang auf die Möglichkeit von Problemen bezüglich der Funktionalität der Ware oder bezüglich der angeforderten Eigenschaften hingewiesen hat.

66. Der Auftraggeber ist verpflichtet, sämtliche möglichen Maßnahmen zur Schadensvermeidung oder -begrenzung zu treffen.

67. Der Auftraggeber ist verpflichtet, Mängel im Rahmen der Gewährleistung ohne unnötige Verzögerung mitzuteilen. Diese Verpflichtung wird seitens des Auftraggebers eingehalten, sofern er den Mangel im Rahmen der Gewährleistung spätestens innerhalb von 5 Tagen ab Mangelfeststellung an den Auftragnehmer meldet. Sofern eine rechtzeitige Meldung über den Mangel im Rahmen der Gewährleistung durchgeführt wurde, führt der Auftragnehmer diese Maßnahmen durch: er ersetzt die mangelhafte Ware durch dieselbe oder gleichwertige Ware oder er repariert die mangelhafte Ware oder lässt sie von dritten auf eigene Kosten reparieren. Sofern keine dieser Vorgehensweisen möglich ist, teilt er dies dem Auftraggeber mit und stellt dem Auftraggeber gegen Rücksendung der mangelhaften Ware eine Gutschrift in Höhe des bezahlten Preises für die mangelhafte Ware aus. Im Fall eines behebbaren Mangels trifft der Auftragnehmer die Wahl der Maßnahme, im Fall eines nicht behebbaren Mangels wählt der Auftraggeber die Art und Weise der Reklamationsbearbeitung.

68. Im Fall einer Geltendmachung der Rechte bezüglich der Haftung für Mängel an der Ware oder in Zusammenhang mit einer Reklamation im Rahmen der Gewährleistungsfrist ist der Auftraggeber verpflichtet, die reklamierte Ware dem Auftragnehmer am ursprünglichen Erfüllungsort zu übergeben, d.h. auf seine Kosten am Sitz des Auftragnehmers und hier ebenso die getauschte oder reparierte Ware wiederum auf Aufforderung des Auftragnehmers zu übernehmen.

69. Die Bearbeitungsfrist der geltend gemachten Rechte bezüglich der Haftung für Mängel oder im Rahmen der Gewährleistung beträgt 30 Tage ab dem Tag der Übernahme der mangelhaften Ware durch den Auftragnehmer.

70. Im Rahmen der Reklamationsbearbeitung kann der Auftragnehmer die Reparatur oder Mangelfreiheit der Ware mit dem Austausch bestimmter (mangelhafter) Produkte oder Bestandteile der Produkte an der Anlage, deren Bestandteil die Ware ist, verlangen, wobei die hiermit verbundenen adäquaten und notwendigen Kosten der Auftragnehmer trägt. Im Fall, dass der Auftraggeber auf diese Form der Lösung nicht eingeht, trägt der Auftragnehmer keinerlei Verantwortung für den gegenständlichen Mangel der Ware.

X. Vertragsstrafen

71. Im Fall eines Zahlungsverzugs seitens des Auftraggebers bezüglich der Bezahlung jedweder Forderung laut Kaufvertrag verpflichtet sich der Auftraggeber dem Auftragnehmer gegenüber, neben der vom Gesetz gegebenen Verzugszinsen, eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,1% des offenen Betrags für jeden Tag des Verzugs zu bezahlen. Die Vertragsstrafe ist am Folgetag des Tages fällig, an dem es zu einer Verletzung der Verpflichtung des Auftraggebers, auf der die Vertragsstrafe zugrunde liegt, kam.

72. Sofern der Auftraggeber in Verzug bezüglich der Warenabnahme auch nach Ablauf der Nachfrist zur Abnahme ist, verpflichtet sich der Auftraggeber dem Auftragnehmer gegenüber, eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,1% des Warenwerts (inkl. MWSt) für jeden Tag, mit dem er hinsichtlich seiner Verpflichtung, die Ware abzunehmen, in Verzug ist, zu bezahlen. Die Vertragsstrafe ist am Folgetag des Tages, an dem die Nachfrist zur Abnahme abgelaufen ist, fällig.

XI. Schlussbestimmungen, Festlegung von Recht und Gerichtsstand

73. Sofern eine Vereinbarung der Vertragsparteien, die im Kaufvertrag oder in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen festgelegt wird, ungültig, nichtig oder nicht durchsetzbar wird, verbleiben die sonstigen Bestimmungen des Kaufvertrags und der Allgemeinen Geschäftsbedingungen gültig und wirksam, und die Vertragsparteien ersetzen diese ungültigen und nicht durchsetzbaren Vereinbarungen durch andere zweckmäßige Vereinbarungen und Festlegung im Vertrag und in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die gültig, wirksam und durchsetzbar sein werden, und zwar ohne unnötigen Aufschub.

74. Die Vertragsparteien schließen ausdrücklich das Recht auf Abtretung des Kaufvertrags auf einen dritten ohne vorangegangenes ausdrückliches Einverständnis der anderen Vertragspartei aus.

75. Rechte und Verpflichtungen, die weder durch diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen, noch durch den Kaufvertrag geregelt werden, richten sich nach dem Gesetz Nr. 89/2012 GBl, Zivilrechtsgesetz.

76. Im Fall von Unterschieden hat die Version im Kaufvertrag Vorrang vor den Regelungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

77. Die Vertragsparteien vereinbaren den örtlichen Gerichtsstand laut Sitz des Auftragnehmers.

78. Die Vertragsparteien vereinbaren, dass das entscheidende Recht sämtlicher Kaufverträge und dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen das Recht der Tschechischen Republik ist.

In Choceň, den 25.05.2018